

## Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei in der Republik Korea<sup>1</sup>

Hannes B. Mosler

Das südkoreanische Verfassungsgericht hat am 19. Dezember 2014 entschieden, die kleine linksgerechtete Vereinte Progressive Partei (VPP) zu verbieten. Ihren fünf Abgeordneten im Nationalparlament und 13 Abgeordneten in Regionalparlamenten wurden die Mandate entzogen. Die rechtskonservative Regierung unter Präsidentin *Park Geun Hye* (2013 bis 2018) hatte den kontrovers debattierten Antrag auf Verbot der VPP ein Jahr zuvor gestellt. Es war das zweite Mal nach 1958, dass eine Partei von staatlichen Behörden aufgelöst wurde und die erste Entscheidung des 1988 neu eingerichteten Verfassungsgerichts zu einem Parteiverbotsantrag. Acht der insgesamt neun Verfassungsrichter kamen zu dem Schluss, dass eine Verletzung der demokratischen Grundordnung bewiesen sei. Der VPP wurde vorgeworfen, Nordkorea zu unterstützen und einen Umsturz der südkoreanischen Regierung geplant zu haben.<sup>2</sup> Das Sondervotum eines Verfassungsrichters widerspricht der Mehrheit in fast allen zentralen Punkten. Die Meinungen über das Parteiverbot gehen in Politik und Gesellschaft konträr auseinander und schüren die bereits starke Polarisierung Südkoreas (im Folgenden: Korea).

Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei. Dabei dienten der Regierung vor allem die deutschen Erfahrungen als Referenz. Entsprechende Vergleiche – zum SRP-Urteil (1952) sowie zum KPD-Urteil (1956) – fanden Eingang in die Anklageschrift der Regierung und sind häufig Bestandteil der Argumentation von Befürwortern des Verbots. Trotz einer gewissen Erfahrung seit diesen ersten Verbotsverfahren werden in der Bundesrepublik immer wieder grundsätzliche Fragen bezüglich des Parteiverbots und seiner Nützlichkeit kontrovers diskutiert, wie der im Dezember 2013 gestellte Verbotsantrag gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) erneut zeigt.<sup>3</sup> Obgleich Deutschland und Südkorea offensichtliche Verschiedenheiten aufweisen, teilen sie mit dem Grundsatz der „wehrhaften Demokratie“ das „demokratische Dilemma“.<sup>4</sup> In beiden Ländern stellt sich die wichtige Frage des Abwägens zwischen juristischer Rechtmäßigkeit und politischer Zweckmäßigkeit eines Parteiverbots.<sup>5</sup>

- 1 Der Autor bedankt sich bei den Redakteuren der ZParl und *Horst Meier* für ihre sehr hilfreichen Hinweise zu einer früheren Version dieses Aufsatzes.
- 2 Justizministerium, Pressemitteilung zum Urteilsantrag zur Auflösung der Vereinten Progressiven Partei vom 5. November 2012, S. 20.
- 3 Vgl. *Uwe Backes*, NPD-Verbot: Pro und Contra, in: APuZ, 60. Jg. (2012), B 18-19, S. 9 – 15, online abrufbar vom 30. April 2012 unter <http://www.bpb.de/apuz/133376/npd-verbot-pro-und-contra?p=all> (Abruf am 8. Dezember 2013).
- 4 *Karl Löwenstein*, Militant Democracy and Fundamental Rights I, in: American Political Science Review, 31. Jg. (1937), H. 3, S. 417 – 432.
- 5 Vgl. *Eckhard Jese*, Soll die Nationaldemokratische Partei Deutschlands verboten werden? Der Parteiverbotsantrag war unzweckmäßig, ein Parteiverbot ist rechtmäßig, in: PVS, 42. Jg. (2001), H. 4, 683 – 697; *Martin Morlok*, Das Parteiverbot, in: Juristische Ausbildung, 35. Jg. (2013), H. 4, S. 317 – 325, S. 324 f.

## 1. Hintergrund: Einflüsse des deutschen Rechtsverständnisses

Der Einfluss deutschen Rechts und deutscher Rechtsprechung in Korea reicht geschichtlich weit zurück, und zwar bis vor die Aufnahme gegenseitiger diplomatischer Beziehungen beider Staaten 1883.<sup>6</sup> Die ersten juristischen Werke deutscher Provenienz, die nach Korea kamen, fanden ihren Weg als Übersetzungen über China. Darunter war unter anderem das Völkerrechtsbuch *Johann Bluntschlis*, das bei der Schaffung der Kaiserlichen Verfassung Koreas von 1899 Pate gestanden hatte. Während der japanischen Besetzung (1910 bis 1945) folgte ein systematischer Einfluss über die Lehrpläne der japanischen Universitäten, die sich früh dem deutschen Recht verschrieben hatten. Noch lange nach der Befreiung studierte die Mehrzahl der koreanischen Verfassungsrechtler in Deutschland.<sup>7</sup>

Bei der Verfassungsgebung der Ersten Republik Koreas 1948 spielte auch US-amerikanisches Recht eine Rolle, da der Prozess seitens der US-Militärregierung in Korea (1945 bis 1948) mit vorbereitet und teilweise beratend begleitet wurde. Der Einfluss deutschen Rechts äußerte sich in der starken Vorprägung in den vorangegangenen dreieinhalb Dekaden während der japanischen Besetzung und bei der Frage der Kompatibilität der neuen Verfassung. Vor allem das positive Rechtsverständnis des Kontinentalrechts sprach für deutsche Adaptionen. Hinzu kommen Vorstellungen der Verfassungsväter zur Wirtschaftsordnung, wozu sie in der Weimarer Verfassung nützliche Modelle zu finden meinten.<sup>8</sup>

Ab der Verfassungsreform, die 1960 zur Zweiten Republik führte, begann das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die prägende Rolle für Teile der koreanischen Verfassung zu spielen, was unter anderem an der Einrichtung von Artikel 13 zu sehen ist, der im Kern dem Parteienparagraph des Grundgesetzes (Artikel 21) nachempfunden war. Dies war eine direkte Reaktion auf das Verbot der Progressiven Partei (PP) zwei Jahre zuvor.<sup>9</sup> Die Regierung des autokratisch herrschenden Präsidenten *Rhee Syngman* (1948 bis 1960) hatte die PP beschuldigt, die Interessen Nordkoreas zu vertreten und einen Umsturz der südkoreanischen Regierung zu planen. Als Beleg dafür dienten ihr dabei vor allem die Ausführungen zur Wiedervereinigungspolitik aus dem Parteiprogramm der PP. Ihr Parteiführer *Cho Bong Am* wurde auf Grundlage des Nationalen Sicherheitsgesetzes (NSG) zum Tode

6 Vgl. *Hyo-jeon Kim*, Hundert Jahre Verfassungsrecht in Korea und Deutschland. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte deutschen Rechts in Korea, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts N.F.*, 35. Jg. (1986), S. 575 – 618.

7 So ist es zum Beispiel nicht überraschend, dass bei der aktuellen Entscheidung sowohl auf Seiten der Regierung als auch auf Seiten der VPP Verfassungsrechtler beauftragt wurden als Rechtsbeistand im Prozess zu fungieren, die in Deutschland studiert haben. Die Regierungsseite wird unter anderem von den Verfassungsrechtlern *Chang Young-soo* und *Kim Sang-Kyun* beraten, die jeweils in Frankfurt bei *Erhard Denninger* und in Freiburg bei *Thomas Würtenberger* promovierten. Die VPP wird unter anderem von *Chung Tae Ho* unterstützt, der in Regensburg unter der Betreuung von *Ekkehard Schumann* seine Doktorwürde erhielt.

8 Vgl. *Hyo-jeon Kim*, Han'gukhönböp-kwa baimarü hönböp [Die Verfassung Koreas und die Weimarer Verfassung], in: *Kongbopyön'gu* (1986), S. 7 – 48, S. 10 ff.

9 Es handelte sich damals um ein Verbot durch die zuständigen Behörden. Ein Verbot durch Verfassungsgerichtsentscheidung existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Gesetzgebungsuntersuchungsamt der Republik Korea, Sitzungsprotokolle zur Verfassungsreform, Viertes Parlament, 1968. Siehe auch *Seog-Yun Song*, The Genesis of Article 8 of the Korean Constitution: The Transplantation of the German Constitutional Provision on Political Parties, in: *Eun-Jeung Lee / Hannes B. Mosler* (Hrsg.), *Lost and Found in Translation*, Frankfurt am Main 2015, S. 91 – 114.

verurteilt und gehängt.<sup>10</sup> Nachdem die Regierung durch die Aprilrevolution 1960 gestürzt worden war und *Rhee* ins Exil floh, wurde das Präsidialsystem in ein parlamentarisches Kabinettsystem mit vergleichbarer Gewaltenverschränkung wie in der Bundesrepublik umgewandelt und der Parteienparagraph eingeführt, der Parteien vor willkürlicher Staatsgewalt schützen sollte. Vor diesem Hintergrund fand zum ersten Mal das Konzept der (freiheitlichen) demokratischen Grundordnung Einzug ins Verfassungsrecht Koreas.

Jedoch wurde nur kurze Zeit später, nach dem Militärputsch von 1961 unter Federführung des Generalmajors *Park Chung Hee* (1961 bis 1979), das südkoreanische Regierungssystem der Dritten Republik wieder in ein Präsidialsystem umgewandelt. Es folgten mehrere Militärdiktaturen bis zur formalen Demokratisierung 1987.<sup>11</sup> Trotz der demokratischen Transition ermöglicht die bis heute gültige Verfassung eine Art „Hyper-Präsidialismus“, das heißt einen unverhältnismäßig weitreichenden Handlungsspielraum für die Amtsinhaberin (gegenwärtig Präsidentin *Park Geun Hye*). In Bezug auf das Institut des Parteienverbots bedeutet dies einen großen Unterschied zum Vorgängersystem der Zweiten Republik wie auch zum deutschen Parlamentarismus, da faktisch die Präsidentin allein ohne Ab- oder Zustimmung der Legislative oder anderer Vetoakteure einen Parteiverbotsantrag stellen kann (siehe unten).

## 2. Die Vereinte Progressive Partei im Parteienspektrum Südkoreas

Die koreanische Halbinsel wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Kapitulation Japans vom sowjetischen Militär im nördlichen und vom US-amerikanischen Militär im südlichen Teil besetzt. Im Kontext des einsetzenden Kalten Krieges wurden die beiden Landesteile entsprechend ideologisch geprägt. Für das politische Spektrum Südkoreas bedeutete dies eine Verengung auf den rechten, konservativen Bereich; politische Aktivitäten und Parteien der Mitte und der Linken wurden immer weniger möglich, da sie politisch verfolgt beziehungsweise unterdrückt wurden. Die Erfahrung des Koreakrieges (1950 bis 1953) verstärkte und konservierte diese Entwicklung. Entsprechend wurde das Land seit der Gründung 1948 – mit Ausnahme der zwei Amtsperioden unter den Präsidenten *Kim Dae Jung* (1998 bis 2003) und *Roh Moo Hyun* (2003 bis 2008) – ausschließlich von rechtskonservativen Amtsinhabern regiert.<sup>12</sup>

Die aktuell regierende rechtskonservative Neue Welt Partei (NWP) ging aus Parteien hervor, deren Mitglieder teil vergangener autokratischer Regierungen waren, wohingegen die Ursprünge der aktuellen Opposition, der Gemeinsamen Demokratischen Partei (GDP), in entsprechenden Oppositionsparteien zu finden sind.<sup>13</sup> Die Vereinte Progressive Partei

10 Tatsächlich war dies eine Willkürhandlung der autoritären Regierung, um sich in einer schweren Legitimitätskrise gegen politische Gegner zu schützen. Danach sollte es 46 Jahre dauern, bis es eine progressive Partei ins Parlament schaffte – die DAP, die Vorgängerpartei der VPP, mit ihrem Wahlerfolg 2004 – und 53 Jahre, bis der Oberste Gerichtshof 2011 die Unschuld von *Cho* bestätigte.

11 Teil dieses Prozesses war unter anderem die Einrichtung eines Verfassungsgerichts 1988, das sich ebenfalls eng am Vorbild Deutschlands orientiert.

12 Die kurze Zeit der Regierung der Zweiten Republik unter Premierminister *Chang Myon* (1960 bis 1961) kann als eine weitere Ausnahme gelten.

13 Zu genaueren Ausführungen bezüglich der Parteienevolution Südkoreas siehe *Hannes B. Mosler*, Die politischen Parteien Südkoreas, in: *Eun-Jeung Lee / ders.* (Hrsg.), Länderbericht Korea, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2015, S. 113 – 128.

(VPP) ist die Nachfolgepartei der Demokratischen Arbeiterpartei (DAP), die 2004 als eine linksgerichtete Kraft zum ersten Mal in der Geschichte Koreas mit zehn Abgeordneten ins Parlament einzog.<sup>14</sup> Die DAP war seit ihrer Gründung 2000 ein Amalgam aus zwei Lagern – entfernt vergleichbar mit den Realos und Fundis der Grünen in Deutschland – und bereits damals zeigten sich grundlegende Konfliktlinien, entlang derer es immer wieder zu partiointernen Auseinandersetzungen kam. Dies führte zunächst zur Abspaltung der Neuen Progressiven Partei (NPP) 2008, die sich jedoch vier Jahre später in Teilen wieder mit der DAP zur VPP vereinte. Als es jedoch kurz darauf – im Vorfeld der Parlamentswahl im April 2012 – zu systematischem Betrug bei partiointernen Vorwahlen kam, spalteten sich in der Folge die „Realos“ erneut ab und gründeten die Gerechtigkeitspartei (GP).

Während die DAP nach ihrem historischen Einzug ins Parlament 2004 in Sonntagsumfragen teilweise Zuspruch im zweistelligen Prozentbereich erhalten hatte, begann die Wählerunterstützung mit der Zeit sichtlich zu schwinden. Bereits bei den Präsidentschaftswahlen 2007 erhielt der Kandidat der DAP nur noch 3,1 Prozent. Auch bei den Parlamentswahlen 2008 kam die Partei nicht über 5,7 Prozent der Zweitstimmen hinaus. 2012 konnte die VPP noch einmal 10,3 Prozent der Zweitstimmen auf sich vereinigen und zusammen mit den gewonnenen Wahlkreisen 13 der insgesamt 300 Sitze der Nationalversammlung besetzen – und somit drittstärkste Partei werden. Auch auf regionaler Ebene hatte die DAP noch bis 2010 ihre Ergebnisse bis auf knapp vier Prozent verbessert. Nach der Spaltung 2012 blieben der VPP sechs Abgeordnete im Parlament, nach dem Rücktritt einer Abgeordneten nur noch fünf. In Umfragen fiel die Partei nach Bekanntwerden verschiedener partiointerner Skandale auf zwischen ein und zwei Prozent zurück, teilweise sogar darunter. Die Unterstützungsrate lag zum Beispiel in einer Umfrage kurz vor Bekanntwerden des Parteiverbotsantrages durch die Regierung bei 1,3 Prozent.<sup>15</sup> Nach dem Parteiverbot einschließlich der Aberkennung der Mandate der VPP belegt die rechtskonservative Regierungspartei NWP 157 der aktuell 293 Sitze des Parlaments und stellt somit die absolute Mehrheit. Die oppositionelle GDP kommt auf 117 Mandate, die Partei der Bürger (PDB) auf 19 Mandate. Neben den fünf Sitzen der GP gibt es fünf Parteilose.<sup>16</sup>

### 3. Zustandekommen des Parteiverbotsantrags

Nach Angaben des Justizministeriums sind seit 2004 insgesamt sechs Petitionen für eine Auflösung der VPP eingegangen.<sup>17</sup> Erste explizite Forderungen nach einem Verbot der Partei mehrten sich bereits 2012, nachdem im März desselben Jahres Unregelmäßigkeiten bei

14 Die Gesamtzahl der Abgeordneten des damaligen Parlaments betrug 299 Personen. Die DAP hatte 13 Prozent der Zweitstimmen erhalten und zwei Wahlkreise gewonnen.

15 Vgl. *T'ae-hun Pak, Anch'ōlsu sindang ch'angdang-toemyōn minjudang-poda chijiyul 9%* [Wenn Ahn Chul Soo eine neue Partei gründet, steigt die Unterstützungsrate der Demokratischen Partei um neun Prozent], in: *Segye Ilbo* vom 4. November 2013, <http://www.segye.com/content/html/2013/11/04/20131104002980.html?OutUrl=naver> (Abruf am 8. Dezember 2013).

16 Die Zahlen sind den offiziellen Seiten des südkoreanischen Parlaments entnommen, <http://www.assembly.go.kr/assm/memact/congressman/memCond/memCond.do> (Abruf am 8. März 2016).

17 Vgl. *Ho-chin Yun / Sae-rom Sim, Pömmubu, t'ongjindang haesan pömni kömt'o* [Justizministerium prüft rechtliche Grundlagen für ein Verbot der VPP], in: *Joongang Ilbo* vom 7. September 2013, <http://news.joins.com/article/12547932> (Abruf am 20. November 2015).

parteiinternen Vorwahlen für die ausstehende Parlamentswahl bekannt geworden waren.<sup>18</sup> In mehreren Leitartikeln forderte die Donga Ilbo, eine der drei marktbeherrschenden rechtskonservativen Tageszeitungen<sup>19</sup>, die VPP vom Verfassungsgericht auflösen zu lassen, sollte sich die vermutete Demokratiefeindlichkeit der Partei bestätigen.<sup>20</sup> Kurze Zeit später äußerte der damalige Präsident *Lee Myung Bak* (2008 bis 2013), dass ein noch größeres Problem als Nordkorea die pro-nordkoreanischen Kräfte im Innern seien.<sup>21</sup> Zwei Tage danach gab eine Dachorganisation rechtsreaktionärer Bürgerinitiativen bekannt, von nun an Parlamentsabgeordnete der VPP unter Beobachtung zu stellen. Am selben Tag reichte eine aus demselben politischen Spektrum stammende Veteranenorganisation eine Bittschrift beim Justizministerium ein, die VPP aufzulösen.<sup>22</sup> Bis dahin jedoch sah das Justizministerium offensichtlich keine Grundlage für einen Parteiverbotsantrag.

Dies änderte sich nach dem Amtsantritt von Präsidentin *Park Geun Hye* – der Tochter von Militärdiktator *Park Chung Hee* – im Februar 2013. Sie kam schon früh mit Politik in Berührung, da ihre Mutter 1974 bei einem Attentat starb und sie im Alter von 22 Jahren die Rolle der First Lady an der Seite ihres autokratisch regierenden Vaters übernahm, bis auch er einem Attentat zum Opfer fiel. Es liegt nicht fern anzunehmen, dass sie diese Erfahrungen bis heute prägen.<sup>23</sup> Noch bis kurz vor der Präsidentschaftswahl Ende Dezember 2012 hatte sie sich dagegen gesträubt, der Überzeugung abzuschwören, dass der Militärputsch ihres Vaters im Jahre 1961 richtig und rechtens gewesen sei. Schließlich lenkte sie aber ein und gewann die Wahl mit einem Unterschied von rund einer Million Stimmen. Bald danach stellte sich heraus, dass es im Wahlkampf zu manipulativen Eingriffen zum Vorteil von *Park* durch den Geheimdienst, Sonderabteilungen des Militärs und andere Regierungseinrichtungen sowie zu Vertuschungsversuchen der Polizei gekommen war.

18 Im Verlauf der Wahl der Listenkandidaten der VPP kam es unter anderem durch Manipulation zu Wahlbetrug.

19 Gemeinsam haben die drei Zeitungshäuser einen Marktanteil zwischen 60 und 70 Prozent.

20 Vgl. „T’onghapchinbodang i chönddomyōn chöndgang haesan yogōn toenda“ [Die Aktivitäten der VPP reichen für ein Parteiverbot], in: Donga Ilbo vom 14. Mai 2012, S. 31. Die rechtsreaktionäre Organisation National Action Campaign for Freedom and Democracy in Korea (NAC) hatte bereits zuvor mehrmals (2004, 2011, 2012) ähnliche Bittschriften an das Justizministerium gerichtet.

21 Korea Policy TV vom 8. Dezember 2013, <http://www.ktv.go.kr/common/popup/vodplayer.jsp?id=427260> (Abruf am 27. Januar 2016).

22 Vgl. „T’ongjindang ttügōn kamja ,chongbuk nollan“ [‘Pro-Nordkoreanismus’ der VPP heißes Thema] Kyunghyang Sinmun vom 12. Juni 2012, S. 34. Die Argumentation der Bittschrift findet sich später in großen Teilen des Verbotsantrags der Regierung wieder. Dies bestätigt auch der sehr einflussreiche rechtsreaktionäre Journalist *Cho Gab Je* auf seinem professionellen Blog: „Tongchindang haesan-üi kyegi-rül mandün 3-in-üi aegukcha“ [Die drei Patrioten, die den Anlass gegeben haben, die VPP aufzulösen] vom 8. Dezember 2013, [http://www.chogabje.com/board/view.asp?C\\_IDX=53463&C\\_CC=AZ](http://www.chogabje.com/board/view.asp?C_IDX=53463&C_CC=AZ) (Abruf am 27. Januar 2016).

23 *Park* selbst beschreibt im Kapitel „Die 22-jährige First Lady“ ihrer Autobiographie, wie stark sie die Zeit geprägt hat. Unter anderem schreibt sie im Unterkapitel „Politikstunden bei meinem Vater“, dass sie eine gewissenhafte Schülerin ihres Vaters war, der ein großartiger Lehrer gewesen sei und ihr in ihren täglichen Gesprächen Geschichte, Sicherheit und Wirtschaft erklärte habe (*Geun Hye Park*, Chölmang-ün na-rül tallyön-sik’igo hümang-ün n-rül umjiginda [Die Verzweiflung hat mich abgehärtet, die Hoffnung hat mich angetrieben], Seoul 2007, S. 102).

Strafverfahren, die über die Verantwortung einiger der in diesem Zusammenhang Angeklagten entscheiden, dauern noch an.<sup>24</sup>

Institutionell ist die Regierung heute so gut wie deckungsgleich mit dem Amt der Präsidentin. Checks and Balances sind in der Verfassung vorgesehen, aber in der Praxis besteht nur ein begrenztes Gegengewicht zur Macht der Präsidentin. Zwar gibt es ein Kabinett und einen Premierminister, der jedoch der Verfassung nach kein starker Vetoakteur ist und in der Praxis kaum als Korrektiv wirksam wurde. Auch wenn er formal den stellvertretenden Vorsitz im Staatsrat (Kabinett) innehat, ist seine Aufgabe laut Verfassung darauf beschränkt, der Präsidentin zu assistieren und die Ministerien „nach Anweisungen der Präsidentin zu führen“ (Artikel 86, Absatz 2). Wichtige Entscheidungen wie ein Parteiverbotsverfahren müssen im Staatsrat besprochen und verabschiedet werden (Artikel 89). Diese stehen und fallen jedoch mit der Meinung der Staatsratsvorsitzenden, der Präsidentin (Artikel 88 bis 93). Dass *Park Geun Hye* bei der Entscheidung zum Parteiverbotsantrag gegen die VPP nicht anwesend, sondern im Ausland auf Staatsbesuch war und ihre Bestätigung per Mausklick tätigte, werten kritische Beobachter als „sehr ernsten Formfehler“<sup>25</sup> oder als „Pflichtversäumnis“<sup>26</sup>.

In der veröffentlichten Zusammenfassung des Regierungsantrages<sup>27</sup> für ein Verbot der VPP werden drei Absichten geäußert: (1) Man wolle dem Versuch der VPP, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verletzen, begegnen, indem man die Staatsidentität stärker festigt; (2) die Bürger sollen vor politischen Kräften wie der VPP geschützt werden, die sich als progressiv ausgeben, jedoch eigentlich das System der liberalen Demokratie bedrohten; (3) man wolle mit dem Verfahren einen Standard schaffen, anhand dessen entschieden werden kann, welche Parteien im Rahmen der Verfassung existieren können und welche nicht. Diese Ziele wurden noch durch die Absicht unterstrichen, auch verfassungswidrige Ersatzorganisationen zu verbieten. Als vergleichbaren Präzedenzfall führte die Anklageschrift das westdeutsche KPD-Verbot von 1956 an.<sup>28</sup>

24 Der frühere Geheimdienstchef *Won Sei Hoon* wurde Anfang 2015 in zweiter Instanz zu drei Jahren Haft verurteilt. Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass unter seiner Leitung rund 70 Agenten mehr als 1,2 Millionen tweets geschrieben beziehungsweise mehrfach weitergeleitet haben, um die spätere Präsidentin *Park Geun Hye* zu unterstützen. Damit habe *Won* sowohl gegen das Geheimdienstgesetz als auch gegen das Wahlgesetz verstößen. Vgl. *Christoph Neidhart*, Wahlhilfe vom Geheimdienst, in: SZ online vom 10. Februar 2015, <http://www.sueddeutsche.de/politik/suedkorea-wahlhilfe-vom-geheimdienst-1.2343270> (Abruf am 27. Januar 2016). Eine endgültige Entscheidung wird vom Seouler Hohen Gerichtshof erwartet. Vgl. auch *Sang-Hun Choe*, Former Spy Chief in South Korea Sentenced in Election Case, in: New York Times vom 9. Februar 2015, <http://www.nytimes.com/2015/02/10/world/asia/former-spy-chief-in-south-korea-sentenced-in-election-case.html> (Abruf am 2. März 2015).

25 *Jongcheol Kim*, Minjugonghwaguk-kwa chöngdanghaesanjedo: T'onghapchinbodang haesansimp'anch'önggu-řul chumgsim-řro [Die Auflösung einer politischen in einer demokratischen Republik: der Fall der Vereinten Progressiven Partei in Korea], in: Kongbōphakyōn'gu, 15. Jg. (2013), H.1, S. 34 – 66, S. 56.

26 *Yō-ran Kim*, Pōmyuljōnmunga-tūl „chöngdanghaesanje, yusin ttae-do iyong-doen chōk öbda“ [Rechtsexperten: „selbst während der Yushin-Diktatur wurde das Parteiverbot nicht angewendet“], in: Kyunghyang Sinmun vom 8. November 2013, [http://news.khan.co.kr/kh\\_news/khan\\_art\\_view.html?artid=201311081746411&code=940301](http://news.khan.co.kr/kh_news/khan_art_view.html?artid=201311081746411&code=940301) / (Abruf am 12. Juni 2015).

27 Vgl. Justizministerium, a.a.O. (Fn. 2)

28 Ebenda, S. 32.

#### 4. Die juristischen Grundlagen für das Parteiverbot

Die rechtliche Grundlage für ein Parteiverbotsverfahren bildet in erster Linie Artikel 8, Absatz 4 der koreanischen Verfassung (KVerf): Die Regierung kann beim Verfassungsgericht die Auflösung einer Partei beantragen, wenn diese die demokratische Grundordnung verletzt<sup>29</sup>

##### Artikel 8

- (1) Die Gründung von Parteien ist frei, ein pluralistisches Parteiensystem wird garantiert.
- (2) Die Ziele, Organisation und Aktivitäten von Parteien müssen demokratisch sein, und Parteien müssen eine für die Partizipation an der politischen Willensbildung der Bürger notwendige Organisation haben.
- (3) Der Schutz der Parteien durch den Staat ist in Gesetzen geregelt, und Gesetze regeln, dass der Staat den Parteien für ihren Unterhalt nötige Subventionen zukommen lassen kann.
- (4) Wenn die Ziele oder Aktivitäten einer Partei die demokratische Grundordnung verletzen, kann die Regierung beim Verfassungsgericht deren Auflösung beantragen. Die Partei wird durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgelöst.<sup>30</sup>

Wie beim deutschen Parteienparagraphen steht die Verletzung der demokratischen Grundordnung im Zentrum der Frage, ob eine Partei verboten wird oder nicht. Was Gegenstand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, hat das koreanische Verfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1990 definiert, wobei sie sich stark an der Definition des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung zum SRP-Verbot aus dem Jahr 1952 orientierte<sup>31</sup>:

„Die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden und ihr zu schaden heißt, die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung zu erschweren, die jegliche Gewalt- und Willkürherrschaft, d.h. Einpersonen- bzw. Einparteidiktaturen von gegen den Staat gerichteten Organisationen, ausschließt und auf den Grundprinzipien von Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit basiert. D.h. konkret, wenn ausgegangen wird auf die Zersetzung oder den Umsturz unseres internen Systems, die Achtung der fundamentalen Menschenrechte, die Gewaltenteilung, das Parlamentssystem, das Mehrparteiensprinzip, das Wahlsystem, die das Privateigentum und die Marktwirtschaft zur Grundlage nehmende Wirtschaftsordnung sowie die Unabhängigkeit der Gerichte.“<sup>32</sup>

Nachfolgende Verfassungsgerichtsentscheidungen sowie die Mehrheit der (verfassungs-) rechtswissenschaftlichen Literatur beziehen sich auf diese Konkretisierung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Auch in der Verbotsentscheidung von 2014 hat das Verfassungsgericht deren Definition aus Artikel 8 der Verfassung kaum weiter präzisiert.<sup>33</sup> Es

29 Zuvor jedoch muss ein Parteiverbotsantrag im Staatsrat beschlossen (simūi) worden sein (Verfassung, Artikel 89). Ihm gehören neben der Staatspräsidentin (Vorsitzende) der Premierminister (stellvertretender Vorsitzender) und mehr als 15, aber weniger als 30 Mitglieder an (Verfassung, Artikel 88), die sich zum Großteil aus den Ministern und hochrangigen Amtsträgern des Büros der Präsidentin zusammensetzen.

30 Wenn nicht anders gekennzeichnet, sind alle Übersetzungen die des Autors.

31 Vgl. BVerfGE 2, 1, 1952, S. 1.

32 KVerfGE 1990, 89-hönga-113 vom 2. April 1990.

33 Vgl. Verfassungsgerichtsentscheidung (KVerfGE) 2014, 2013-hönga-1 vom 19. Dezember 2014, S. 15, S. 131.

war das erste Mal, dass die neun Richter über einen Parteiverbotsantrag entscheiden mussten, seit der Artikel vor mehr als einem halben Jahrhundert in die Verfassung aufgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass keine entsprechende Konkretisierung der Bedeutung nach historischer Auslegung, nach dem Prinzip der Einheitlichkeit der Verfassung und in Bezug auf den gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Kontext Südkoreas stattgefunden hat.

Neben Artikel 8 ist zusätzlich noch in Artikel 111, Absatz 1 der Verfassung die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts für Parteiverbotsverfahren festgeschrieben.<sup>34</sup> Es müssen mindestens sechs der neun Richter für ein Verbot stimmen, damit es zu einer Auflösung kommt (Artikel 89; KVerfGG, § 23). Jeweils drei der neun Richter werden von der Staatspräsidentin, vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) und vom Parlament nominiert; die Staatspräsidentin ernennt alle neun Richter (Artikel 111, Absatz 2 und 3). Es gibt immer wieder Forderungen aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, einen demokratischeren Ernennungsmodus für die Verfassungsrichter als wichtiger Teil der Judikative zu finden, die als einzige der drei Gewalten keine direkte Legitimität durch Wahlen erhält. Auch das Verfassungsgericht selbst scheint hier eine Schwäche zu sehen, wie aus einer von ihm in Auftrag gegebenen Studie hervorgeht.<sup>35</sup> Hiernach würde die aktuell geltende Ernennungspraxis durch die Staatspräsidentin und den Präsidenten des OGH zu viel Entscheidungsmacht konzentrieren, und die Vorschläge des Parlaments könnten dazu führen, dass die Richter nicht nach juristischer Kompetenz, sondern nach politischer Loyalität ausgewählt würden.<sup>36</sup>

Ob die geltende Ernennungsregelung im vorliegenden Fall den entscheidenden Ausschlag gegeben hat, ist schwer zu sagen. Bemerkenswert ist dennoch, dass es gerade Richter *Kim Yi-Su* war, der eine abweichende Meinung vertrat. Er war der einzige Richter, den die Oppositionspartei vorgeschlagen hatte. Nur ein weiterer – *Kang Ilwon* – ist als gemeinsamer Kandidat von Regierungs- und Oppositionspartei ins Amt gekommen. Von den restlichen sieben sind drei vom vorsitzenden Richter des OGH, drei von Präsidentin *Park Geun Hye*<sup>37</sup> und einer von der Regierungspartei nominiert worden. Hierbei wiederum ist bemerkenswert, dass *Ahn Changho* und *Cho Yongho*, die am Ende der Entscheidung zusätzlich

34 Des Weiteren sieht das koreanische Verfassungsgerichtsgesetz vor, dass die Verhandlungen mündlich geführt werden (KVerfGG, § 30) sowie andere Einzelheiten zum Verfahren (VerfGG, § 55 bis 60).

35 Vgl. Hönjae-do injöng-han chaep'an'gwan kusöng munjejöm ... „tongnipsöng pujok“ [Selbst das Verfassungsgericht akzeptiert die Probleme bei der Zusammensetzung des Senats ... ‘Mängel bei der Unabhängigkeit’], in: Yonhapnews vom 29. Dezember 2014, <http://www.yonhapnews.co.kr/society/2014/12/26/070100000AKR20141226166351004.HTML> (Abruf am 29. Dezember 2014).

36 Vgl. ebenda.

37 Darunter befindet sich auch der Vorsitzende *Park Han-Chul*, der ursprünglich vom damaligen Präsidenten *Lee Myung Bak* zum Verfassungsrichter ernannt und später von Präsidentin *Park Geun Hye* zum Vorsitzenden ernannt wurde. Er ist der erste Vorsitzende Richter des Verfassungsgerichts, der zuvor eine Laufbahn als Staatsanwalt absolviert hatte (*Hyo-sang Yi*, *Kimkich'un*, *Hwanggyoan tüng*, „kongant'ong“ *hapchakp'um* [Gemeinschaftsprodukt von *Kim Ki Choon*, *Hwang Kyu Ahn* und anderen Experten für öffentliche Sicherheit], in: *Kyunghyang Sinmun* vom 18. Dezember 2014, [http://news.khan.co.kr/kh\\_news/khan\\_art\\_view.html?artid=201412180600035&ccode=910402](http://news.khan.co.kr/kh_news/khan_art_view.html?artid=201412180600035&ccode=910402) (Abruf am 6. Juli 2015)).

eine „kritische Prüfung der Meinung der angeklagten Partei“<sup>38</sup> vorbrachten, durch den Vorschlag der Regierungspartei beziehungsweise von Präsidentin Park ins Amt gelangt sind. Im Allgemeinen wird die ideologische Ausrichtung der damaligen Richterbank als stark konservativ eingeschätzt.<sup>39</sup>

### 5. Die Verfassungsgerichtsentscheidung: acht zu eins für ein Verbot der VPP

Nach etwas mehr als einem Jahr, insgesamt 18 öffentlichen Verhandlungen und der Durchsicht von rund 4.000 Beweisdokumenten verkündeten die neun Richter am 19. Dezember 2014 das Urteil. Der knapp 350-seitige Entscheidungstext teilt sich fast zu gleichen Teilen in die Mehrheitsmeinung für und das Sondervotum eines Verfassungsrichters gegen ein VPP-Verbot.

Die Mehrheitsmeinung kommt zu dem Schluss, dass die VPP ihre „wahren Ziele verheimlicht“<sup>40</sup>, nämlich in Südkorea einen Sozialismus nordkoreanischer Prägung in die Praxis umsetzen zu wollen.<sup>41</sup> Dies zeige sich vor allem durch das im Parteiprogramm erklärte Ziel der Realisierung „progressiver Demokratie“<sup>42</sup>. Außerdem würden weitere Inhalte des Programms zur Revolutionierung des Südens nordkoreanischen Strategien ähneln. Darüber hinaus werden „führende Kräfte“ um den Abgeordneten *Lee Seok Ki* in der VPP ausgemacht, unter deren Federführung diese Ideologie ins Parteiprogramm eingearbeitet worden sei. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit dem Hochverratsverdacht, der am Obersten Gerichtshof verhandelt worden war.<sup>43</sup> Das Verfassungsgericht sieht hierin eine

38 KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 327 – 347.

39 Sowohl die rechtkskonservative Zeitung Chosun Ilbo als auch die linksliberale Hankyoreh Sinmun teilen diese Einschätzung. Vgl. *Chu Hön Yun*, ‚T’ongjindang unmyöng‘ chwin chöngdanghaesan simp’an sagön-üi chusim mat’ün ijöngmi chaep’an’gwan nugu? [Wer ist Richterin Yi Chöng Mi, die den Vorsitz des Auflösungsverfahrens der VPP hat?], in: Chosun Ilbo vom 26. November 2014, [http://news.chosun.com/site/data/html\\_dir/2014/11/27/2014112701984.html](http://news.chosun.com/site/data/html_dir/2014/11/27/2014112701984.html) (Abruf am 13. Oktober 2015) und *Hyön Ung No*, Chönsegye önü hönjae-do irök’e p’yönhyang-jök kusöng-hanün nara öpta [Es gibt kein Verfassungsgericht auf der Welt, das so einseitig zusammengesetzt ist], in: Hankoreh Sinmun vom 19. Dezember 2014, [http://www.hani.co.kr/arti/society/society\\_general/669992.html](http://www.hani.co.kr/arti/society/society_general/669992.html) (Abruf am 13. Oktober 2015).

40 KVerfGE 2014, 2013-hönda-1, Urteil vom 19. Dezember 2014, S. 13.

41 Vgl. KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 137.

42 Vgl. ebenda.

43 *Lee* wurde Anfang 2014 mit anderen Parteimitgliedern wegen des Verdachts auf Rebellionskomplott vor Gericht gestellt, in erster Instanz für schuldig, jedoch in zweiter Instanz für unschuldig befunden. Der Staatsanwaltschaft nach soll *Lee* die Partei mit der Untergrundorganisation „Revolutionary Organization“ unterwandert und einen Aufstand gegen den südkoreanischen Staat mit Waffengewalt geplant haben für den Fall, dass Nordkorea in den Süden einmarschiert, „Yisökkì naerañummo, söndong, kukpoböp wiban ... chingyök 12-nyöö“ [Seok-ki Lee: Hochverrat, Aufruhr, Übertretung des NSG...12 Jahre Gefängnis], in: Yonhapnews vom 17. Februar 2014, <http://www.yonhapnews.co.kr/bulletin/2014/02/17/0200000000AKR20140217148153061.html> (Abruf am 17. Februar 2014). Der Oberste Gerichtshof entschied später, dass weder die Existenz der Untergrundorganisation „Revolutionary Organization – RO“ noch ein Komplott zum Landesverrat bewiesen werden könne. Er sprach die Angeklagten in diesem Punkt frei; jedoch wurden sie von zehn der 13 Richter für schuldig befunden, zu Landesverrat angestiftet und gegen das Nationale Sicherheitsgesetz verstoßen zu haben. *Ji-hun Han*, *Yi Sökkì chingyök*

„konkrete Gefahr“ eines Umsturzes der südkoreanischen Regierung. Um diese Gefahr abzuwehren, gebe es „keine andere Alternative, als die VPP aufzulösen“. Es wird eine Verletzung der demokratischen Grundordnung festgestellt. Demgegenüber hat Verfassungsrichter *Kim Yi Su* in seiner abweichenden Meinung erklärt, dass nach der gegebenen Beweislage nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Partei heimliche Umsturzpläne verfolge. Allein die Verwendung des Begriffs „progressive Demokratie“ – ein Begriff, der auch in Verlautbarungen *Kim Il Sungs* vorgekommen war – ließe noch nicht den Schluss zu, dass es sich dabei um eine Doktrin im Sinne Nordkoreas handele. Darüber hinaus würden Äußerungen der Partei und Erklärungen bezüglich der entsprechenden Inhalte darauf schließen lassen, dass sich die VPP von den Vorstellungen Nordkoreas abgrenze.

Die Mehrheitsmeinung sieht in dem vermuteten Hochverrat keine Handlung isolierter Einzelter, sondern bewertet dies als Aktivität im Kontext der gesamten Partei, da die Mehrzahl der leitenden Teilnehmer einer Versammlung, die im Verfahren zu den entscheidenden Indizien gezählt wurde, zentrale Positionen im Parteiaufbau einnehmen würden und die Partei in dieser Angelegenheit Unterstützung und Hilfe geleistet habe. Im Zusammenhang mit dem zum Zeitpunkt der Urteilsfindung noch laufenden Verfahren wegen Hochverrats am Obersten Gerichtshof wurden Tonaufnahmen publik, aus denen hervorgeht, dass *Lee Seok Ki* und andere leitende Teilnehmer, die als „führende Kräfte der Partei“ identifiziert wurden, dazu auffordern, im Kriegsfall militär-strategisch wichtige Kommunikationseinrichtungen in Südkorea zu sabotieren, um Nordkorea unter anderem auch mit Waffengewalt zu unterstützen. Darüber hinaus führte die Mehrheitsmeinung weitere Vorfälle innerhalb der VPP an, die bestätigten, dass die Partei das Wahlsystem manipulierte und Demokratieprinzipien verletzte, wobei Mitglieder auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckten. Dazu gehören: Unregelmäßigkeiten bei der partiointernen Wahl der Listenkandidaten, Anwendung physischer Gewalt bei einer Sitzung des Zentralkomitees der VPP und die Manipulation einer Umfrage im Kontext der Kandidatenaufstellung in einem Seouler Wahlbezirk.

Verfassungsrichter *Kim* hingegen sieht in den besagten Aktivitäten der „führenden Kräfte“ inhaltlich zwar auch einen Verstoß gegen die demokratische Grundordnung, vertritt jedoch die Position, dass weder die Ziele noch die Aktivitäten der Verantwortlichen der gesamten Partei zugeschrieben werden können.<sup>44</sup> Dazu wäre die Zahl der ca. 130 Teilnehmer der besagten Versammlung im Verhältnis zur Gesamtzahl der rund 30.000 Parteimitglieder zu gering. Außerdem sei aus den heimlich aufgenommenen Tonmitschnitten von der Versammlung nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Teilnehmer die Aufrufe tatsächlich als Auftrag verstanden und angenommen hätten. Des Weiteren ginge seiner Meinung nach aus verschiedenen Äußerungen sowohl der offiziellen Parteiführung als auch der Kräfte um *Lee Seok Ki* hervor, dass sich beide Seiten in den entscheidenden Punkten explizit voneinander unterschieden. Auch die Behauptung, dass alle leitenden Versammlungsteilnehmer zentrale Positionen in der Partei innehatten, von der aus sie entsprechenden Einfluss ausüben könnten, könne nicht nachgewiesen werden. Schließlich gelte im Fall von *Lee* den und an

9-nyōn hwakchōng ... naeransōndong yujoe.naeranūmmo mujoe [*Lee Seok Ki* zu neun Jahren Haft verurteilt, schuldig der Anstiftung, unschuldig am Komplott zum Landesverrat], in: Yonhapnews vom 22. Januar 2015, <http://www.yonhapnews.co.kr/society/2015/01/22/0702000000AKR20150122113956004.HTML> (Abruf am 22. Januar 2015).

44 Vgl. KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 348.

deren am Obersten Gerichtshof wegen Hochverrats Angeklagten solange die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen sei.<sup>45</sup>

Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch das Verbot ist nach der Einschätzung der Mehrheitsmeinung nicht gegeben. Sie schließt die Möglichkeit eines mildernden Mittels aus, da durch ein Weiterbestehen der VPP an sich eine Gefahr für die demokratische Grundordnung und die Existenz der Republik bestünde, die größeren Schaden verursachen würde als eine Einschränkung der Parteienfreiheit. Grundsätzlich wäre auch denkbar, einzelne Anführer isoliert zur Rechenschaft zu ziehen, jedoch wäre damit nicht ausgeschlossen, dass die Partei als Ganzes die demokratische Grundordnung umzustürzen versucht. In diesem Zusammenhang sei die NSDAP und ihre Aktivitäten in der Weimarer Republik ein warnendes Beispiel, dass sich ein zunächst noch zu vernachlässigender Einfluss einer kleinen Partei plötzlich ausweiten könnte, so dass ein Umsturz realistisch würde.<sup>46</sup> In weiteren Argumenten, die in der Mehrheitsmeinung zum Beleg der Verhältnismäßigkeit angeführt werden, wird die Position vertreten, dass mit den von der VPP verfolgten Zielen und Aktivitäten eine besondere Schwere von Verfassungswidrigkeit vorliege, und dass die besonderen Umstände Koreas (Teilung des Landes und Spannungen auf der Halbinsel) berücksichtigt werden müssten.<sup>47</sup> Darüber hinaus gebe es keine anderen, mildernden Mittel, die Gefahr zu bannen, und es sei wichtiger, für die Gesellschaft, die demokratische Grundordnung zu schützen als die Freiheitsrechte einer Partei, die diese abzuschaffen trachte.<sup>48</sup>

*Kim* hingegen sieht eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch das Urteil gegeben, da er den durch das Verbot entstehenden Nachteil für die Gesellschaft als größeren Schaden einschätzt als die Folgen von einem Verbotsverzicht. Außerdem ist er der Ansicht, dass statt eines Verbots mildernde Mittel bereit stünden wie das Nationale Sicherheitsgesetz und das Strafgesetz, die ausreichende juristische Instrumente darstellten.<sup>49</sup> Für *Kim* ist das Problematische an einem Verbot in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Freiheit der Parteien als eines der zentralen Grundprinzipien repräsentativer Demokratie beschnitten würde. Indem die verfassungsmäßige Legitimität einer Partei, die eine bestimmte Ideologie verfolgt, negiert wird, werde dieser Ideologie die Existenzberechtigung als politische Meinung abgesprochen, was auch hieße, dass Bürger, die diese Anschauung teilen, ebenfalls in ihrer Freiheit, sich politisch zu assoziieren, stark eingeschränkt würden. Für eine lebendige Demokratie sei die Vielfalt von Anschauungen und Positionen unabdingbar und sichere die Stabilität einer Gesellschaft. Mit einem Verbot würden legale, transparente Wege abgeschnitten. Der politische Wille einer verbotenen Gruppierung könnte andere illegale Kanäle suchen, sich zunehmend radikalisieren und negative Auswirkungen auf die gesellschaftliche Integration und Stabilität haben.<sup>50</sup>

In Bezug auf die Mandatsaberkennung der VPP-Abgeordneten der Nationalversammlung vertraten die Richter den Standpunkt, dass sie im Einklang mit den Prinzipien des

45 Zum Zeitpunkt der Verfassungsgerichtsentscheidung stand die Entscheidung der dritten Instanz zu dieser Frage noch aus (siehe oben).

46 Vgl. KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 140 f.

47 Siehe dazu ausführlicher den folgenden Abschnitt.

48 Vgl. KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 139 ff.

49 Vgl. ebenda, S. 314.

50 Vgl. ebenda, S. 307 – 311.

Parteiverbotsinstituts stehe. Den Abgeordneten ihre Mandate trotz des Parteiverbots zuzugestehen, wäre gleichbedeutend mit der Fortexistenz der Partei, da die Parlamentarier weiterhin am politischen Willensbildungsprozess mitwirken könnten.<sup>51</sup> Dies würde dem Prinzip der wehrhaften Demokratie widersprechen.

Zur Frage der Aberkennung der Parlamentsmandate äußerte sich *Kim* nicht. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass in Korea – anders als zum Beispiel in Deutschland<sup>52</sup> – ein Mandatsverlust bei Verbot der zugehörigen Partei in keinem Gesetz festgeschrieben ist.<sup>53</sup> Der Mandatsverlust ist – ähnlich wie in Deutschland<sup>54</sup> – juristisch grundsätzlich stark umstritten.<sup>55</sup> In der Fachliteratur gibt es verschiedene kritische Positionen gegenüber einer automatischen Mandatsaberkennung<sup>56</sup>, wobei das offensichtliche Grundargument ist, dass Abgeordnete direkt vom Volk gewählt sind und in erster Linie ihrem Gewissen gegenüber verpflichtet (Verfassung, Artikel 48 Absatz 2) seien und nicht ihrer Partei. Auch erlaubt das geltende Gesetz Abgeordnete ohne Parteizugehörigkeit. Dieser ersten Position nach würde wenig dagegen sprechen, wenn selbst Abgeordnete, die über die Zweitstimme (Parteiliste) ins Parlament gewählt worden sind, ihr Mandat trotz Auflösung ihrer Partei behielten. Eine zweite Position trennt zwischen direkt und über Liste gewählten Abgeordneten, wobei ersteren das Mandat nicht aberkannt werden könne. Eine dritte Position argumentiert, dass die Mandatsaberkennung individuell je nach Vergehen des Abgeordneten entschieden werden könne.<sup>57</sup>

Die Frage, ob auch die sechs VPP-Abgeordneten auf der regionalen Ebene von Provinzen, Städten und Kommunen von der Aberkennung der Mandate betroffen sein würden, behandelte das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Es beschränkte sich auf die VPP-Abgeordneten der Nationalversammlung, wenn auch selbst diese Entscheidungsbefugnis des Verfassungsgerichts nicht unumstritten ist. Dennoch entschieden die jeweilig zuständigen regionalen Ableger der zuständigen Nationalen Wahlkommission, auch VPP-Abgeordneten in regionalen Parlamenten ihre Mandate abzuerkennen und beriefen sich dabei auf das vom Verfassungsgericht ausgesprochene Verbot der Partei. In mindestens einem Fall hat dies im Nachgang dazu geführt, dass die betreffende Abgeordnete Einspruch am Regionalgericht einlegte und später Recht bekam, so dass sie als Parteilose ihr Amt

51 Vgl. ebenda, S. 145.

52 Vgl. BWG § 46 (1).

53 Die Mandatsaberkennungsklausel im Falle des Verbots der zugehörigen Partei war in Artikel 38 der Verfassung von 1963 festgeschrieben, wurde jedoch bei der Verfassungsreform 1972 gestrichen und nicht wieder eingeführt.

54 Bekanntlich geht § 46 BWG auf die SRP-Entscheidung 1952 zurück (BVerfGE 2, 1, 73 f.). Davor und auch heute noch gibt es gewichtige Argumente gegen eine Mandatsaberkennung. Dies wird unter anderem von *Wilhelm Henke*, Artikel 21, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg 1991, Randnummer 106 ff. und *Martin Morlok*, Artikel 21, in: *Horst Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 2. Auflage, Tübingen 2004, Randnummer 147 ausgeführt.

55 „Hönjae-üi kukhoeüiwönjik sangsil kyöljöng wae munje-g doena?“ [Was ist das Problem mit der Mandatsaberkennungsentscheidung des Verfassungsgerichts?], in: Nocutnews vom 31. Dezember 2014, <http://www.nocutnews.co.kr/news/4347321> (Abruf am 31. Dezember 2014).

56 Für eine Diskussion der verschiedenen Positionen siehe *Man-hüi Chung*, Chöngdang haesansimp'an-üi hönböp-chök chaengjöm [Verfassungsrechtliche Streitpunkte zur Beurteilung von Parteiauflösungen], in: Public Law (Korean Public Law Association), 42. Jg. (2014), H. 3, 105 – 140, S. 130 ff.

57 Vgl. ebenda, S. 131 f.

wieder aufnehmen konnte. Die Entscheidungen anderer, ähnlicher Verfahren stehen noch aus.<sup>58</sup>

## 6. Die „besondere“ Argumentation der Mehrheitsmeinung in internationaler Perspektive

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des koreanischen Verfassungsgerichts, forderte die UN-Menschenrechtskommission im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) Informationen zum Parteiverbot.<sup>59</sup> Auch die Europäische Kommission für Demokratie und Recht, die so genannte Venedig-Kommission, bat das Verfassungsgericht um eine englische Version der Entscheidung, ohne jedoch in Aussicht zu stellen, ob sie den Fall nach ihren Richtlinien prüfen werde.<sup>60</sup> Diese Richtlinien<sup>61</sup> sehen ein Verbot und die Auflösung einer Partei nur in besonderen Ausnahmefällen vor, nämlich wenn es sich um Gewaltanwendung zum Sturz der demokratischen Verfassungsordnung handelt; eine Partei kann nicht für das Verhalten einzelner Mitglieder verantwortlich gemacht werden, das nicht von der Partei im Rahmen öffentlicher Aktivitäten autorisiert wurde; es habe immer das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu gelten, nach dem Alternativen – mildere Mittel – in Betracht zu ziehen sind; es müsse eine konkrete, juristisch beurteilbare reale Gefahr vorliegen, die auf die Partei als solche und nicht allein auf einzelne Mitglieder zurückgehe. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) lässt Parteiverbote nur als allerletztes Mittel gelten. Allerletztes Mittel heißt hier, „wenn Frieden und Demokratie durch konkrete, nachweisbare Handlungen bereits hinreichend bedroht sind“ und eine „konkrete Gefahr [besteht], dass die Partei ihre konventionswidrigen Ziele mit realen Chancen politisch auch durchsetzen wird“<sup>62</sup>. Zugleich räumt es den Nationalstaaten einen Spielraum hinsichtlich individueller historischer Besonderheiten ein. Das koreanische Verfassungsgericht ist zwar Mitglied der Venedig-Kommission, aber formal nicht an die Richtlinien gebunden.<sup>63</sup> Auch an die Kriterien des EMRG muss es sich gesetzlich nicht halten.

58 *Nan-sūl Yun, Yi Hyōn-suk yet t'ongjindang ūiwōn ,ūiwonjik yuji‘ p'an'gyōl* [,Erhalt des Mandats‘-Entscheidung für Abgeordnete Hyōn-suk Yi der ehemaligen VPP], in: Newsis vom 25. November 2015, [http://www.newsis.com/ar\\_detail/view.html?ar\\_id=NISX20151125\\_0010438132&cID=10201&pID=10200](http://www.newsis.com/ar_detail/view.html?ar_id=NISX20151125_0010438132&cID=10201&pID=10200) (Abruf am 1. Dezember 2015).

59 United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, List of issues in relation to the fourth periodic report of the Republic of Korea vom 28. April 2015, S. 5.

60 *Min-ho Jung*, Venice Commission wants written judgment on ruling, in: Korea Times vom 21. Dezember 2014, [http://www.koreatimes.co.kr/www/news/nation/2014/12/116\\_170296.html](http://www.koreatimes.co.kr/www/news/nation/2014/12/116_170296.html) (Abruf am 23. Dezember 2014).

61 Bericht der European Commission for Democracy through Law (Venice Commission) vom 10. Januar 2000, Guidelines on Prohibition and dissolution of Political Parties and Analogous Measures, S. 5, [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF\(2000\)001-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF(2000)001-e) (Abruf am 27. Januar 2016).

62 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parteiverbote unter dem Grundgesetz und der EMRK, Nr. 02/13 vom 29. Januar 2013, <https://www.bundestag.de/blob/193480/e1c02208cc129970754653b8053ac1fc/parteiverbote-data.pdf> (Abruf am 27. Januar 2016).

63 Die Venedig-Kommission bietet Ländern beziehungsweise entsprechenden Einrichtungen Expertise in Fragen von Demokratie und Recht an, kann und soll aber nicht rechtlich bindend eingreifen. Vgl. Venice Commission, The Commission's activities, Internetseite des Council of Europe, [http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01\\_activities&lang=DE](http://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01_activities&lang=DE) (Abruf am 9. Dezember 2015).

Dennoch zeigt die Argumentationsstruktur des Urteils, dass sich das Verfassungsgericht durchaus an ihren Kriterien orientiert zu haben scheint. Die Betonung der „besonderen Situation Koreas“ ist in diesem Kontext zu verstehen. Das Verfassungsgericht räumt zwar ein, dass in den meisten Verfassungen der Welt eine Reihe von Werten festgeschrieben sind, die universalen Charakter haben. Gleichzeitig jedoch gebe es in jedem Land auch Besonderheiten auf Grund seiner Kultur, Geschichte und der politischen und sozialen Realität. Im Falle Koreas gelte es, die „besondere historische Situation der Teilung“ zu berücksichtigen sowie die „eigene Wahrnehmung und das Rechtsempfinden unserer Bürger“<sup>64</sup>. Diese Position gleicht im Prinzip den Richtlinien der Venedig-Kommission, die bis zu einem gewissen Grad für alle Mitgliedstaaten geltende Regeln vertritt, aber einen individuellen Spielraum für nationale Besonderheiten lässt. Entscheidend ist hier, dass die Inanspruchnahme nationaler Besonderheit nicht als Schutzargument missbraucht wird.

Dass solche im Prinzip berücksichtigt werden müssen, ist evident, wenn man sich den Fall Deutschlands vor Augen führt, das eine eindeutige geschichtliche Verantwortung für die Nazi-Herrschaft trägt. Im Fall der NPD ist anzunehmen, dass hierüber zwischen Befürwortern und Gegnern des Verbotsantrags Einigkeit herrscht; es scheint einen Grundkonsens zu geben. Auseinander gehen die Positionen zum NPD-Verbot hauptsächlich bei der Frage, ob ein solches Verbot sinnvoll ist oder nicht, und zwar unabhängig von politischen Lagern. Auch im Fall der VPP in Südkorea ist die besondere Geschichte des Landes wichtig. Der Unterschied ist, dass Regierung und Opposition die Geschichte unterschiedlich bewerten<sup>65</sup> somit unterschiedliche Perspektiven für die Gegenwart einnehmen und (folglich) zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen für wünschenswerte zukünftige Entwicklungen gelangen. Die Regierung sieht in der VPP einen aggressiven und kämpferischen Arm des kommunistischen Kriegsgegners Nordkorea, der die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates abzuschaffen trachtet. Die Opposition hingegen nimmt die Regierung als Verkörperung vergangener autoritärer Regierungen wahr, die mit ihren Feldzügen gegen Regierungskritiker – wie schon 1958 – die eigentliche Verletzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betreibe, um eine ihren spezifischen Vorstellungen nicht entsprechende Partei zu verbieten. Ob dieses Motiv tatsächlich hinter dem Parteiverbotsantrag stand, ist schwer nachzuprüfen. Offensichtlich scheint jedoch das Regierungslager bemüht zu sein, ein Geschichtsbild durchzusetzen, das im Kern auf ideologische Vorstellungen von Antikommunismus und ein entsprechend emotional aufgeladenes Feindbild aus der Zeit des Kalten Krieges rekuriert und somit einen engen, einseitig exklusiven Wertehorizont für Gesellschaft und Politik propagiert.<sup>66</sup>

Zwar sind die Richter des Verfassungsgerichts im Prinzip unabhängig in ihrer Entscheidungsfindung, sie stehen jedoch weder außerhalb noch über dem gesellschaftlichen Kontext. Wenn durch Regierungsinitiativen in Bildungseinrichtungen, Medien und in der

64 KVerfGE, a.a.O. (Fn. 33), S. 20.

65 Für ein repräsentatives Beispiel und einen Überblick über die Auseinandersetzung siehe *Hannes B. Mosler, Krieg um die Geschichte: Die Schulbuch-Kontroverse in Südkorea, Asien*, in: *The German Journal on Contemporary Asia*, Nr. 131 (2014), H. 2, S. 57 – 67.

66 Vgl. *Se-Woong Koo, South Korea's Textbook Whitewash*, in: *New York Times* vom 12. November 2015, [http://www.nytimes.com/2015/11/13/opinion/south-koreas-textbook-whitewash.html?smid=fb-nytopinion&smtyp=cur&\\_r=0](http://www.nytimes.com/2015/11/13/opinion/south-koreas-textbook-whitewash.html?smid=fb-nytopinion&smtyp=cur&_r=0) (Abruf am 12. November 2015).

Regierungspolitik eine bestimmte Geschichtsdeutung vorherrscht, ist dies für die Richter eine Orientierung zur Einschätzung der Sachlage. In diesem Zusammenhang wird dem koreanischen Verfassungsgericht in seiner Interaktion mit den übrigen politischen Institutionen von der Literatur attestiert, im Allgemeinen vergleichsweise „reakтив und vorsichtig“ zu entscheiden.<sup>67</sup> Es hat im Prozess der Demokratiekonsolidierung eine gewichtige Rolle gespielt<sup>68</sup>, aber selten Entscheidungen gegen die Präferenzen oder Meinungen der politischen Mehrheit gefällt<sup>69</sup>, sondern meistens auf politische und gesellschaftliche Forderungen reagiert und aus strategischer Vorsicht vermieden, als „counter-majoritarian“ zu erscheinen.<sup>70</sup> Hinzu kommt, dass es wie bei fast jedem höchsten Gericht eines Landes auch in Korea nicht auszuschließen ist, dass es einen Zusammenhang zwischen Entscheidungen der Richter und den Ansichten derjenigen gibt, die sie für das Amt vorgeschlagen haben.

Vor diesem Hintergrund lässt sich verstehen, weshalb die „Besonderheit der koreanischen Gesellschaft“ betont wird und eine tragende Säule in der Begründung der Mehrheitsmeinung darstellt. Nach einer sehr komprimierten Darstellung der Geschichte Koreas seit der Kolonialisierung durch das Japanische Kaiserreich Anfang des 20. Jahrhunderts stellen die acht Richter fest, dass sich Nordkorea und Südkorea nach wie vor feindlich gegenüberstehen und die Waffen aufeinander gerichtet haben; man sei immer noch in der „ideologischen Konfrontation“ des Kalten Krieges verhaftet und Südkorea sei durch kontinuierliche Aggressionen Nordkoreas bedroht, das die Absicht hege, „die koreanische Halbinsel unter dem Kommunismus zu vereinigen“<sup>71</sup>. Da die Entscheidung über den Parteiverbotsantrag gegen die VPP in diesem Kontext verstanden werden müsse, seien für die Entscheidungsgrundlage neben dem universellen Konstitutionalismus-Prinzip gleichzeitig auch die verschiedenen Aspekte realer Umstände zu berücksichtigen, mit denen die koreanische Gesellschaft konfrontiert sei.<sup>72</sup>

Die „ergänzende Meinung“, die am Ende der Entscheidung gemeinsam von zwei der acht Richter (*Ahn Changho* und *Cho Yongho*) vorgebracht wird, scheint darauf ausgelegt zu sein, das Argument der besonderen Situation Koreas zu untermauern und die damit im Zusammenhang gesehene Gefährlichkeit, die von der VPP ausgehe, zu betonen. So müssten „der Pöbel der Straße, opportunistische Intellektuelle und Journalisten, Pseudo-Progressive und populistische Politiker“ aufpassen, nicht die Maskerade mit dem wahren Gesicht der VPP zu verwechseln und sich, „wie Lenin sagte, zu ‚nützlichen Idioten‘ zu machen“<sup>73</sup>. Man müsste stattdessen – ähnlich wie bereits in der Mehrheitsmeinung mit dem Vergleich zur NSDAP in der Weimarer Republik argumentiert wurde (siehe oben)<sup>74</sup> – bereits „an einem kleinen Spross die weitere Entwicklung und das Endresultat eines Ereignisses

67 *Jiunn-rong Yeh, / Wen-chen Chang*, The Emergence of East Asian Constitutionalism: Features in Comparison, in: The American Journal of Comparative Law, 59. Jg. (2011), H. 3, S. 805 – 839, S. 823.

68 *Tom Ginsburg*, Judicial Review in New Democracies: Constitutional Courts in Asian Cases. Cambridge 2003, S. 206 ff.

69 *Jiunn-rong Yeh / Wen-chen Chang*, a.a.O. (Fn.67), S. 827 ff.

70 Ebenda, S. 826.

71 Vgl. KVerfGE 2014, a.a.O. (Fn. 33), S. 19.

72 Vgl. ebenda, S. 18 – 20.

73 Vgl. ebenda, S. 345.

74 Vgl. ebenda, S. 140.

antizipieren<sup>75</sup> und erkennen, dass die VPP wie ein „Kuckucksei im Krähennest“ der Demokratie Südkoreas sei.

## 7. Meinungsbilder zum Verbotsantrag: politische Polarisierung

In Deutschland hat Ende 2013 der Bundesrat für eine Neuauflage des Verbotsantrages gegen die NPD gesorgt. Entscheidend war offensichtlich der Skandal um den NSU-Terror, auch wenn sich mittlerweile herausgestellt hat, dass keine direkten Zusammenhänge bestehen.<sup>76</sup> Unabhängig davon ist die besondere Verantwortung, die Gesellschaft und Staat in Hinsicht auf ihre Vergangenheit haben, nicht von der Hand zu weisen. Relativ klar und einfach war das noch in den 1950er Jahren, als die Hitler-Diktatur nur wenige Jahre zurücklag, der Koreakrieg in Asien tobte und der Brutalität des sich immer stärker herauschäレンden Kalten Krieges der Systeme ein deutliches Gesicht gab. Dass unter diesen Umständen Anfang der 1950er Jahre sowohl die KPD als auch die nationalsozialistisch gesinnte SRP verboten wurden, erschien der Mehrheit der Bundesbürger folgerichtig. Unter den damaligen Eindrücken funktionierte der Mechanismus eines präventiven Demokratischutzes. Bei der Einführung der Parteiverbotsnorm 1949 wollte man bekanntlich die mögliche Willkürherrschaft einer totalitaristischen Partei verhindern und die noch junge Demokratie vor einer solchen Gefahr schützen. Natürlich gab es schon damals starke Bedenken gegenüber einem Parteiverbot. Tatsächlich finden sich diese bereits im Vormärz<sup>77</sup>, zu Anfang der Weimarer Republik<sup>78</sup>, und sie finden sich auch jetzt.<sup>79</sup>

Auch in Korea wurde das Parteiverbot noch vor der Urteilsverkündung kontrovers diskutiert. Bei einer Umfrage kurz nach dem Antrag der Regierung gaben 45 Prozent der Befragten an, dem VPP-Verbot zuzustimmen, während sich 33 Prozent dagegen aussprachen.<sup>80</sup> Dem ersten Anschein nach unterscheiden sich diese Ergebnisse nicht sonderlich von einem entsprechenden Meinungsbild in Deutschland.<sup>81</sup> Die Positionen des Für und

75 In dieser Textstelle beziehen sich die zwei Richter auf den chinesischen Gelehrten *Han Fei*.

76 Vgl. *Claus Leggewie / Horst Meier*, Wer vom Parteiverbot spricht, darf über die Freiheit nicht schweigen, in: FAZ vom 12. Dezember 2012, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/das-verbotsverfahren-gegen-die-npd-wer-vom-parteiverbot-spricht-darf-ueber-die-freiheit-nicht-schweigen-11991253.html> (Abruf am 8. November 2013).

77 Vgl. *Philipp Erbentraut*, Ist ein Verbot sinnvoll? Die Pioniere der deutschen Parteientheorie im Vormärz wären skeptisch, in: ZParl, 44. Jg. (2013), H. 1, S. 137 – 145.

78 Vgl. *Mathias Grünthal*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 1995, S. 55 – 63.

79 Siehe *Claus Leggewie / Horst Meier* (Hrsg.), Verbot der NPD oder mit Rechtsradikalen leben? Die Positionen, Frankfurt am Main 2002; *Horst Meier*, Verbot der NPD – Ein deutsches Staatstheater in zwei Akten. Analysen und Kritik 2001 – 2014, Berlin 2015; *Uwe Backes*, NPD-Verbot: Pro und Contra, a.a.O. (Fn. 3); *Gereon Flümann*, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten, Wiesbaden 2015.

80 Vgl. „Hangukkaelop teili opinion“ [Gallup Korea Political Index], in: Gallup Korea vom 11. November 2013, <http://www.gallup.co.kr/gallupdb/reportDownload.asp?seqNo=492> (Abruf am 8. Dezember 2013).

81 Vgl. „Knappe Mehrheit der Deutschen will NPD-Verbot“, in: Die Welt vom 25. November 2011, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article13734745/Knappe-Mehrheit-der-Deutschen-will-NPD-Verbot.html> (Abruf am 27. Januar 2016); ARD-DeutschlandTREND vom 4. Dezember 2012, Statistisches Bundesamt, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/>

Wider eines Verbots der NPD in Deutschland verlaufen jedoch nicht entlang einer Rechts-Links-Front und sind relativ unabhängig von politischen Einstellungen.<sup>82</sup> In Südkorea hingegen kann man eine deutliche Trennlinie zwischen dem liberalen auf der einen und dem konservativen bis rechtsreaktionären Lager auf der anderen Seite erkennen. Liberale Tageszeitungen wie die Kyunghyang Sinmun oder Hankyoreh Sinmun standen dem Verbotsantrag kritisch gegenüber, während die großen rechtsreaktionären Zeitungshäuser Chosun Ilbo und Donga Ilbo ein Verbot befürworteten.<sup>83</sup>

Auch ein Zusammenhang zwischen Parteiunterstützung und der Position zum VPP-Parteiverbot ist klar ersichtlich. So waren 74 Prozent der Befürworter Anhänger der rechtskonservativen Regierungspartei NWP und 63 Prozent der Gegner des Verbotsantrages Anhänger der oppositionellen GDP. Die Befürworter begründeten ihre Position in der Mehrheit mit einer angenommenen Nähe der VPP zu Nordkorea (39 Prozent), ihrer kommunistischen Ideologie (13 Prozent) oder möglicher Spionagetätigkeiten (12 Prozent). Gegner des Verbots führten an, dass man in einer Demokratie unterschiedliche Meinungen gelten lassen müsse (23 Prozent), dass sich die Partei auch von selbst auflösen würde (15 Prozent), oder dass ein Verbot eine übertriebene Maßnahme sei (10 Prozent).<sup>84</sup> Auf die Frage nach einer möglichen Motivation der Regierung, einen Verbotsantrag zu stellen, stimmte mit 54,4 Prozent die Mehrzahl aller Befragten der Formulierung zu, dass es sich um die „politische Unterdrückung gegnerischer Kräfte“ handele.<sup>85</sup>

Frage man Verfassungsrechtler, überwog die deutliche Skepsis gegenüber dem Verbotsverfahren. Eine Erhebung unter Mitgliedern der von Hause aus konservativen Korean Constitutional Law Association zeigt, dass selbst diese in der Mehrheit (46,4 Prozent) gegen die Auflösung der VPP waren; nur eine Minderheit (33,3 Prozent) sprach sich dafür aus.<sup>86</sup> Ebenfalls 46,4 Prozent der befragten Verfassungsrechtler sahen in dem Parteiverbotsantrag eine Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Parteien und der Demokratie. Hingegen waren 39,1 Prozent der Meinung, dass der Verbotsantrag zur Sicherung der Grundordnung der Verfassung angemessen sei. Wie aus verschiedenen Zeitungsinterviews mit Verfassungsrechtlern zu entnehmen ist, gehen Befürworter von ausreichenden Beweis-

208348/umfrage/umfrage-zu-einem-verbote-der-npd (Abruf am 27. Januar 2016). *Matthias Schmidt*, Zwei Drittel der Deutschen sind für ein NPD-Verbotsverfahren, in: YouGov vom 14. April 2015, <https://yougov.de/news/2015/04/14/zwei-drittel-der-deutschen-sind-für-ein-npd-verbote> (Abruf am 22. Oktober 2015).

82 Vgl. *Uwe Backes*, NPD-Verbot. Pro und Contra, a.a.O. (Fn. 3).

83 Vgl. „T’ongjindang haesansimp’an ch’önggu, simmundür-üi segaji nosōn“ [Der Parteiauflösungsantrag gegen die VPP, drei verschiedene Positionen in den Zeitungen], in: Mediaus, <http://www.mediaus.co.kr/news/articleView.html?idxno=38119> (Abruf am 8. Dezember 2013).

84 Vgl. ebenda.

85 Vgl. „Paktaet’ ongyöng sat’oe – chaesinim-üro ch’aejmijyoa 40.1%“ [40,1% für Rücktritt beziehungsweise Vertrauensvotum von Präsidentin Park], in: Polinews vom 8. Januar 2014, <http://www.polinews.co.kr/news/article.html?no=195557> (Abruf am 8. Januar 2014).

86 Die Erhebung wurde vom südkoreanischen Meinungsforschungsinstitut Focus Company im Auftrag des Internetnachrichtendienstes des Fernseh- und Radiosenders CBS am 6. und 7. November 2013 durchgeführt, bei der insgesamt 69 Verfassungsrechtler befragt wurden, „Hönböphakcha 46% „t’onghapchinbodang yuji“, 33% ‘haesan-haeya“ [46% der Verfassungsrechtler für einen „Verbleib“, 33% für die „Auflösung“ der VPP] in: Nocutnews vom 8. November 2013 (<http://www.nocutnews.co.kr/show.asp?idx=2670724> (Abruf am 8. Dezember 2013)).

sen aus, die sich aus den Inhalten des Programms der VPP und ihren Aktivitäten speisen.<sup>87</sup> Vor diesem Hintergrund verstehen sie den Verbotsantrag gegen eine verfassungswidrige Partei als „unausweichliche Pflichterfüllung der Regierung“<sup>88</sup>. Die Verbotskritiker unter den VerfassungsrechtlerInnen hingegen monieren vor allem die aus ihrer Sicht fehlenden konkreten Beweise, sie sehen einen Tatbestand nicht ausreichend erfüllt und verweisen auf die Bürger, denen man es überlassen solle, mit ihren Stimmen entsprechend über die Partei zu entscheiden. Die Inhalte des Parteiprogramms würden nicht gegen die demokratische Grundordnung verstossen und das Deutschland der 1950er Jahre sei historisch nicht zu vergleichen; eine automatische Aberkennung der Parlamentsmandate lehnten sie ab.<sup>89</sup>

Ähnlich kontrovers sind auch die Reaktionen nach dem Urteil ausgefallen. In einer von der konservativen Tageszeitung Joongang Ilbo in Auftrag gegebenen Umfrage in der Bevölkerung antworteten 63,8 Prozent, dass sie dem Urteil zustimmten, während sich nur 23,7 Prozent dagegen aussprachen.<sup>90</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kam eine andere Umfrage, bei der 54,6 Prozent das Urteil als „selbstverständlich“ bestätigten, während es 35,5 Prozent als „übertrieben“ kritisierten.<sup>91</sup> Kritiker des Urteils deuten diese Ergebnisse als Bestätigung ihrer These, dass das Verfassungsgericht mit der acht zu eins für die Auflösung ergangenen Entscheidung (88,9 Prozent) im Verhältnis weitaus konservativer entschieden habe, als es der unter den Bürgern verbreiteten Meinung entspräche.<sup>92</sup> Organisationen der Zivilgesellschaft äußerten sich je nach ihrer konservativen oder liberalen Orientierung positiv oder negativ zum Urteil. Eine entsprechende Polarisierung stellt sich auch im akademischen Be-

87 Vgl. „Taehanmin’guk pujöng, haesanch’önggu piryo“ „hönböpwibae kuch’e chünggö’öbsö“ [„Abnehnung Südkoreas, Auflösung notwendig“ „Kein konkreter Beweis für Verfassungsverletzung“], in: Donga Ilbo vom 6. November 2013, <http://news.donga.com/3/all/20131106/58705146/1> (Abruf am 8. Dezember 2013); *Chöng-hwan Kim, Hönböphakcha tüng chönmun’ga chindan* [Analyse von VerfassungsrechtlerInnen und andere Experten] in: Hankook Ilbo vom 5. November 2013, <http://news.hankooki.com/lpage/society/201311/h2013110521074521950.htm> (Abruf am 8. Dezember 2013).

88 „Chong Ch’ol Kim, Kin’güp intöbyu, Kimch’ölsu“ [Interview mit Kim Chong Ch’ol], in: Chosun Ilbo vom 6. September 2013, [http://news.chosun.com/site/data/html\\_dir/2013/09/06/2013090600275.html?Dep0=twitter&d=2013090600275](http://news.chosun.com/site/data/html_dir/2013/09/06/2013090600275.html?Dep0=twitter&d=2013090600275) (Abruf am 20. Dezember 2014).

89 Auch in der Gallup-Umfrage in der Bevölkerung (siehe oben) überwog die Meinung, dass die Frage der Aberkennung der Parlamentsmandate der Parteimitglieder als eine von der Parteiauflösung getrennte Frage behandelt werden müsste (49,3 Prozent), während sich lediglich 29,0 Prozent für eine automatische Aberkennung aussprachen.

90 Einschränkend ist festzuhalten, dass nur knapp 19 Prozent der 1.000 Befragten überhaupt geantwortet haben. „Üngdamyul 18,8% Chungangilbo yöronjosa … t’ongjindang haesan, ch’ansöng 64% bandae 24%“ [Umfrage mit 18,8 Prozent Antworten, 64 Prozent für und 24 Prozent gegen das Parteiverbot], in: Kyunghyang Sinmun vom 22. Dezember 2014, [http://news.khan.co.kr/kh\\_news/khan\\_art\\_view.html?artid=201412221537461&code=910100](http://news.khan.co.kr/kh_news/khan_art_view.html?artid=201412221537461&code=910100) (Abruf am 27. Januar 2016).

91 *Dae-hong Kim, T’ongjindang haesan, hyumönrisöch’ yöronjosa … ‘tangyön-han kyöljöng 54,6%* [Parteiverbot der VPP, Umfrageergebnis von Human Research: 54,6 Prozent selbstverständliche Entscheidung], in: News 1 vom 22. Dezember 2014, <http://news1.kr/articles/?2013302> (Abruf am 22. Dezember 2014).

92 *Hae-gu Chöng, Inyöm-üi choksoe-esö pösönaji mot-han hönjae-wa t’ongjindang* [Die VPP und das Verfassungsgericht haben sich nicht von ideologischen Fesseln lösen können], in: Hanguk Ilbo vom 23. Dezember 2014, <http://www.hankookilbo.com/v/6d41c9b8d7aa45f2a8f6b85ec6bb8027> (Abruf am 24. Dezember 2014).

reich ein.<sup>93</sup> Des Weiteren kritisierte Amnesty International, dass mit der Entscheidung die Meinungsfreiheit in Korea noch weiter eingeschränkt worden sei.<sup>94</sup>

### 8. Fazit: ein „negatives Lehrstück“ für das koreanische Verfassungsgericht

In der Gegenüberstellung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung ist die Problematik der Entscheidung des Verfassungsgerichts deutlich geworden. In allen Kernpunkten steht die Mehrheitsmeinung dem Sondervotum konträr gegenüber. Die Übereinstimmung mit den Leitlinien der Venedig-Kommission ist nur scheinbar, wenn die Mehrheit der Richter mit der koreanischen Besonderheit argumentiert. Zusammen mit dem Argument, dass die (die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdenden) Ziele und Aktivitäten Einzelner auf die gesamte Partei bezogen werden müssten, dient dies als Immunisierungsstrategie gegenüber alternativen Begründungen für die Urteilsfindung. So wird bei der Frage nach möglichen mildernden Mitteln argumentiert, dass die isolierte Strafverfolgung Einzelner durch Strafgesetze unterhalb der Verfassung (Parteiverbot) kein Instrument gegen die eigentliche Gefahr sei, da es die Ziele und Aktivitäten der gesamten Partei seien und nicht nur Einzeller. Dies ermöglicht die anschließende Folgerung, dass es keine Alternative zum Verbot der gesamten Partei gäbe. Der Kontrollmechanismus der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit kann ebenfalls entsprechend ausgehebelt werden, indem neben der koreanischen Besonderheit und der Alternativlosigkeit bei den Mitteln auf die Größe der Gefährdung und die Interessen der Gesellschaft gegenüber der Partei abgehoben wird. Bei der Argumentation für die Mandatsaberkennung zieht die Mehrheitsmeinung den Umkehrschluss, dass die einzelnen Abgeordneten *de facto* gleichbedeutend seien mit der gesamten Partei, was dazu zwinge, sie aus dem Parlament zu entfernen, wollte man die Gefahr bannen.

Die Auswirkungen dieser problematischen Begründungen für die Mehrheitsmeinung sind bedenklich. Da das Verfassungsgericht die höchste Instanz der koreanischen Judikative ist, kann die Entscheidung weder angefochten noch rückgängig gemacht werden. Alle Beteiligten sind gezwungen, sich daran zu halten, wenn sie sich nicht gegen das Gesetz und die Prinzipien der Demokratie stellen wollen. Dies bedeutet ein ernstzunehmendes Dilemma, denn es gibt eine deutliche Ablehnung der Urteilsfindung in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, die nur zum Teil auf die politische Position der Gegner und ihrer Interessen zurückzuführen ist. Sowohl aus demokratietheoretischer als auch aus juristischer Sicht bietet das Urteil Raum für fundamentale Kritik. Das koreanische Verfassungsgericht ist mit diesem besonderen Verfassungsrecht außergewöhnlich unvorsichtig umgegangen und hat sich damit selbst ein „negatives Lehrstück“<sup>95</sup> geschrieben.

93 „T’ongjindang haesan sön’go ... hakkye, simindanch’e, simin ch’ambanyangnon“ [Pro und Contra zum VPP-Verbot halten sich die Waage unter Wissenschaftlern, Bürgerinitiativen und Bürgern], in: Yonhamnyusū vom 19. Dezember 2014, news.naver.com/main/tool/print.nhn?oid=001&aid=007311024 (Abruf am 23. Dezember 2014).

94 Vgl. Roseann Rife, South Korea: Ban on Political Party Another Sign of Shrinking Space for Freedom of Expression, Amnesty International, <http://www.amnesty.org/en/news/south-korea-ban-political-party-another-sign-shrinking-space-freedom-expression-2014-12-19> (Abruf am 23. Dezember 2014).

95 Vgl. Jutta Limbach, Politische Justiz im Kalten Krieg, in: Neue Justiz, 48. Jg. (1994), H. 2, S. 49 – 96, S. 53.